

II-1170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
WIEN, am 6. Juni 1980

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 190.03.01/4-II.4/80

Afrikanischer Nationalkongress (ANC)
aus Südafrika; schriftliche Anfrage
des Abgeordneten zum Nationalrat Dr.
Ettmayer und Genossen betreffend Be-
ziehungen zu diesem (581/J-NR/1980)

494 IAB

1980 -06- 10

zu 581 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Ge-
nossen haben am 13. Mai 1980 unter der Nummer 581/J-NR/1980
an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Beziehungen zum
afrikanischen Nationalkongress gerichtet, welche den folgen-
den Wortlaut hat:

- "1) Ist dem Bundesminister für Auswärtige Angelegen-
heiten bekannt, dass der afrikanische Nationalkon-
gress in Wien ein Büro eröffnen möchte?
- 2) Befürwortet der Bundesminister für Auswärtige An-
gelegenheiten die Eröffnung eines Büros durch den
afrikanischen Nationalkongress in Wien?
- 3) Ist beabsichtigt, den afrikanischen Nationalkon-
gress politisch oder diplomatisch anzuerkennen?
- 4) Wurde dem afrikanischen Nationalkongress eine
direkte finanzielle Unterstützung durch Österreich
in irgendeiner Form in Aussicht gestellt?
- 5) Wie beurteilt der Bundesminister für Auswärtige An-
gelegenheiten den politischen Charakter des afrikani-
schen Nationalkongresses?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beant-
worten:

- 2 -

ad 1):

Vertreter des African National Congress sind von Beamten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten am 23. April 1980 und vom Herrn Bundeskanzler am 25. April 1980 angehört worden. Im Zuge dieser Kontakte haben die Vertreter des ANC auch den Wunsch vorgebracht, in Wien ein Büro zu eröffnen.

ad 2):

Ich befürworte weder die Eröffnung eines Büros durch den afrikanischen Nationalkongress in Wien, noch lehne ich dies ab.

Im übrigen ist es jedermann im Rahmen der in Österreich bestehenden Gesetze gestattet, ein Büro in Wien zu errichten und auch eine Informationstätigkeit im Sinne der Meinungsfreiheit, welche durch die Europäische Menschenrechtskonvention und den UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte sichergestellt ist, zu entfalten. Eine solche Tätigkeit wäre jedoch vollständig der österreichischen Rechtsordnung und hier insbesondere den einschlägigen presserechtlichen und strafgesetzhlichen Vorschriften unterworfen.

ad 3):

Eine "politische oder diplomatische Anerkennung" des ANC ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Bereitschaft, Vertreter des ANC dennoch anzuhören, beruht auf der Überzeugung, dass Gespräche mit politischen Kräften den Informationsstand erhöhen und daher das Beurteilungsvermögen von Konfliktsituationen verbessern.

ad 4):

Den Vertretern des ANC wurde eine direkte finanzielle Unterstützung nicht in Aussicht gestellt, hingegen zugesagt, aus ausschliesslich humanitären Erwägungen eine finanzielle Beteiligung Österreichs an einem Schulprojekt des ANC in Tansania zu prüfen.

./.

- 3 -

ad 5):

Der ANC ist durch die Organisation Afrikanischer Einheit als Befreiungsbewegung anerkannt, hat jedoch keinen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen. Er spielt innerhalb der Vereinten Nationen eine gewisse Rolle als politische Kraft, deren Bedeutung im Zusammenhang mit dem Apartheid-Problem auch im Hinblick auf längerfristige friedliche Entwicklungen in diesem Gebiet Aufmerksamkeit verdient.

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten:

